

zierende Menge zugrunde zu legen. Bei Gewinnabschlägen, die nach § 9 Buchstaben e. und f. beauftragt werden, ist die Bezugsgrundlage im Einzelfall vom Leiter des übergeordneten Organs bzw. vom DAMW festzulegen.

## § 15

(1) Preisrechtliche Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Rechnungslegung für die Erzeugnisse, für die Gewinnabschläge beauftragt sind, erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Preise. Die Angaben über den Erlös aus dem Absatz der Warenproduktion und die Erlösschmälerungen werden durch die Gewinnabschläge nicht beeinflusst.

## § 16

(1) Die VEB haben die Gewinnabschläge zu den in der Auflage bestimmten Terminen an das Organ abzuführen, welches die Beauftragung ausgesprochen hat.

(2) Die WB (Zentralen), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, führen die Gewinnabschläge ihrem Ergebnis zu.

(3) Die zentralen Organe des Staatsapparates vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik.

(4) Die Wirtschaftsräte der Bezirke vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Fonds Technischer Fortschritt.

(5) Die örtlichen Organe vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik.

## § 17

(1) Die Gewinnabschläge sind in der staatlichen Berichterstattung gesondert nachzuweisen.

(2) Die Planung oder die Eliminierung (bzw. Planfortschreibung) von Gewinnabschlägen ist nicht zulässig.

## § 18

Die Gewinnabschläge sind von den VEB der Industrie auf das Konto 604 — Gewinnabschläge — zu buchen, die VEB anderer Wirtschaftszweige buchen auf das entsprechende Konto.

## § 19

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 526),

b) die Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1960 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 223),

c) die Anordnung vom 18. Dezember 1961 über die Abführung von Gewinnabschlägen zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. III S. 399).

Berlin, den 11. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 36) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 3 Abs. 2 Buchst. c muß richtig heißen:

„das im Quartalsplan festgelegte Entwicklungstempo die Erfüllung der Jahresplanziele sichert.“